

Bundesgesetzblatt ²¹⁰⁵

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1974	Nr. 102
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 74	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	2105
28. 8. 74	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1	2109
28. 8. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst 2030-2-9, 301-1-2	2115
28. 8. 74	Neufassung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung — BNV) 2030-2-9	2117

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 28. August 1974

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1677) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 925) und
2. des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769)

bekanntgemacht.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 28. August 1974 (WoPG 1975)

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigt im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämienebegünstigt, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämienebegünstigt, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren

seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausbezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unbeschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der prämienebegünstigten Aufwendungen vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Ein-

kommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 3 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommengrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung, Kumulierungsverbot

(1) Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

(2) Der Prämienberechtigte oder Personen, denen im Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämienberechtigte oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Sparprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 23 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkom-

mensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämiensatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der prämiengünstigen Aufwendungen verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiengünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämiengünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämienberechtigte eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämiengünstigen Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausbezahlt worden ist.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3 zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

(4) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach § 4 Abs. 4 ist der Einspruch gegeben.

(2) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Ein-

kommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 a Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 28. August 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1538) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1769) bekanntgemacht.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 28. August 1974 (SparPG 1975)

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Sparers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, wenn sie die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),
4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder
 - c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),
5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),
 6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn
 - a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes sind, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden und den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,
 - b) das Darlehen mit mindestens vier vom Hundert zu verzinsen und
 - c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.

Die Aufwendungen können erbracht werden

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstaben b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn

der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehnsforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehnsforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn
 - a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder
 - b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(5 a) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 in seinem Betrieb oder im Rahmen der selbständigen Arbeit für die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwenden. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist endet. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für die prämiensunschädliche Verwendung ist, daß

1. der Sparer dem Kreditinstitut eine Erklärung vorlegt, die folgende Angaben enthält:
 - a) Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
 - b) Tag der Lieferung,
 - c) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer,
 - d) Name und Anschrift des Lieferanten,
 - e) Datum und Betrag der Rechnung,
 - f) Höhe des Betrags, den das Kreditinstitut aus dem Sparguthaben an den Lieferanten überweisen soll;
2. das Kreditinstitut die zu verwendenden Sparbeiträge zur Bezahlung der Rechnung unmittelbar an den Lieferanten überweist.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämiensparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrages folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämiensbegünstigt.

§ 1 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der Sparleistung vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist,

ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 1 b

Kumulierungsverbot

Der Prämiensparer oder Personen, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämiensparer oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Wohnungsbauprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämienatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der Sparleistung verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Sparbeiträge des Prämiensparers sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiensbegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen des § 86 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von vier vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf

sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausbezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie nach § 4 überwiesen worden ist.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 6 ist der Einspruch gegeben.

(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausbezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 vorletzter Satz, Abs. 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5 a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen,

1. wonach bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b, die vor dem 1. 1. 1975 abgeschlossen worden sind, die Höhe der Sparraten an den nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Höchstbetrag angepaßt werden kann;
2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;
5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
6. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt sind;

7. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienschädlich ist, wenn der Sparer an Stelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
8. über eine Gewährung oder Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden;
9. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
10. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
11. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszuzahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe c sind auch anzuwenden auf Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten geleistet werden, wenn die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 a Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten,
Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und der Verordnung über die Nebentätigkeit
der Richter im Bundesdienst**

Vom 28. August 1974

Auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469) und des § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 22. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht“.

b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten.“

c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16 und B 1	9 600
B 2 bis B 5	10 800
ab B 6	12 000.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten (Brutto-)Beträge übersteigen. Von den Vergütungen sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Beamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.“

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten.“

5. § 8 wird gestrichen.

6. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.“

7. § 10 wird gestrichen.

§ 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung) in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 1 Nr. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; Artikel 1 § 1 Nr. 3 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1974

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten,
Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
(Bundesneben tätigkeitsverordnung — BNV)

Vom 28. August 1974

Auf Grund des Artikels 1 § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2115) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung) vom 22. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 299) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 685) und vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1725) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erlassen worden.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
(Bundesnebenfähigkeitsverordnung — BNV)**

in der Fassung vom 28. August 1974

§ 1

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Mitglied
 - a) von Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen sowie
 - b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
3. als ehrenamtlicher Richter.

§ 2

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

§ 3

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst

Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 4

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5

**Allgemeine Erteilung, Versagung,
Widerruf der Genehmigung**

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 200 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebenbeschäftigung ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Nebentätigkeit

1. mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder dem Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar ist oder
2. die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird, oder
3. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

(3) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder der Unbefangenheit des Beamten oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6

Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden

1. bei Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16 und B 1	9 600
B 2 bis B 5	10 800
ab B 6	12 000.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf

Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Von den Vergütungen sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Beamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

§ 7

Ausnahmen von § 6

- (1) § 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für
1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
 2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Sachverständiger,
 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
 4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tier-ärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
 5. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 ist ferner nicht auf die Aufwandsentschädigungen anzuwenden, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Beigeordneter oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit in vergleichbarer Rechtsstellung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

§ 8

Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im

Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

§ 9

Geltung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Diese Verordnung gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

§ 10

Berlin-Klausel

Mit Ausnahme des § 9 gilt diese Verordnung nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1964 in Kraft. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1 45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.